

MERKBLATT

OFFENLEGUNG KUNDENDATEN

Dieses Merkblatt enthält wichtige Informationen zur Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen, die die Thurgauer Kantonalbank (TKB) für Sie erbringt. Insbesondere erläutert es die Bestimmung von Ziffer A 3.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend dienstleistungsbezogener Offenlegung von Kundendaten.

Bitte beachten Sie auch die durch die Schweizerische Bankiervereinigung publizierten «Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften» (vgl. www.swissbanking.ch).

1 Warum muss die TKB Kundendaten offenlegen?

Weltweit zeigt sich, dass Vorschriften, die sich mit der Offenlegung von Kundendaten und anderen Informationen im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen von Banken befassen, laufend zunehmen und verschärft werden. Dabei geht es um gesetzliche und regulatorische Bestimmungen, vertragliche und andere Verpflichtungen, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance Standards, die die von der TKB angebotenen Transaktionen und Dienstleistungen betreffen.

2 Beispiele für Offenlegung

- Teilnehmer, die an einem Handelsplatz zugelassen sind, haben beim Handel mit Wertschriften und anderen Finanzinstrumenten bestimmte Informationen offenzulegen. Das gilt sowohl in der Schweiz als auch auf ausländischen Handelsplätzen.
- In der EU oder im EWR domizilierte oder börsennotierte Gesellschaften haben das Recht, ihre Aktionäre zu identifizieren. Sofern Sie Aktien einer solchen Gesellschaft in Ihrem Wertschriftendepot halten, muss die TKB der Gesellschaft auf deren Verlangen hin jederzeit Angaben über Sie machen. Einige Nicht-EU/EWR-Staaten kennen vergleichbare Offenlegungspflichten.
- Aufsichtsbehörden in Ländern wie Hongkong, Norwegen und Finnland können bei Börsentransaktionen die Offenlegung von Informationen verlangen, insbesondere zu den Transaktionen und zu den Personen, welche die Transaktionen veranlasst haben oder die an den Wertschriften wirtschaftlich berechtigt sind.
- Korrespondenz- und Empfängerbanken können aufgrund ihrer lokalen Vorgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Korruption oder mit Bezug zu Sanktionen Rückfragen an die TKB richten und Informationen über Sie und den Hintergrund einer Zahlung verlangen.
- Die Schweiz hat mit zahlreichen Staaten Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA) geschlossen. Der AIA ist ein internationaler Standard, der regelt, wie die Steuerbehörden der teilnehmenden Länder untereinander Daten über Konten und Wertschriftendepots von Steuerpflichtigen austauschen. Eine Informationsübermittlung zu Steuerzwecken kann auch an die USA erfolgen.

3 Welche Kundendaten können offengelegt werden?

Die TKB gibt nur jene Informationen weiter, deren Weitergabe sie als erforderlich erachtet. Das sind je nach den konkret anwendbaren Bestimmungen zum Beispiel folgende Daten und Informationen:

- Informationen über Sie, Bevollmächtigte, wirtschaftlich Berechtigte und weitere Beteiligte (z.B. Name, Sitz/Wohnsitz, Nationalität, Adresse);
- Informationen über die betroffenen Transaktionen bzw. Dienstleistungen (z.B. Zweck und wirtschaftlicher Hintergrund von Transaktionen, Herkunft der Geldmittel, Art und Anzahl von gehaltenen Wertschriften oder anderen Finanzinstrumenten, Ihre Beziehung zum Empfänger einer Zahlung);
- Informationen über Ihre Geschäftsbeziehung mit der TKB (z.B. Umfang, Status und Zweck der Geschäftsbeziehung, Kundenprofil und Kundenhistorie, weitere im Rahmen Ihrer Geschäftsbeziehung ausgeführte Transaktionen).

4 Wer kann die Kundendaten erhalten?

Je nach Transaktion oder Dienstleistung können etwa Banken, Börsen, Broker, Finanzinstitute, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere in die Transaktionen oder Dienstleistungen involvierte Stellen in der Schweiz und im Ausland solche Kundendaten erhalten.

5 Wie und wann können Kundendaten offengelegt werden?

Kundendaten und andere Informationen können über sämtliche Kommunikationskanäle, die die TKB als angemessen erachtet, übermittelt werden, einschliesslich via verschlüsselter oder unverschlüsselter E-Mail.

Offenlegungen können vor, während oder nach Ausführung einer grenzüberschreitenden oder inländischen Transaktion bzw. Dienstleistung und selbst nach Beendigung der Geschäftsbeziehung des Kunden mit der TKB erforderlich sein.

Die Offenlegung erfolgt jeweils ohne vorgängige Anzeige an Sie.

6 Wie werden offengelegte Kundendaten geschützt?

Die Empfänger von Kundendaten unterstehen den Datenschutzregeln des jeweiligen Landes, in dem sie tätig sind. Kundendaten, die an einen Empfänger im Ausland übermittelt werden, unterstehen nicht mehr dem Schutz des schweizerischen Rechts (Bankkundengeheimnis, Datenschutz). Die ausländischen Datenschutzregeln gewährleisten allenfalls einen weniger weitgehenden Schutz als das schweizerische Recht.

Die TKB hat nach erfolgter Offenlegung keine Kontrolle mehr über die Daten.

7 Was geschieht, wenn die TKB die Kundendaten nicht offenlegt?

Falls die TKB die erforderlichen Kundendaten nicht offenlegen würde, könnte dies zum Beispiel nachstehende Folgen haben:

- Ihre Zahlungs- und Börsenaufträge sowie andere Dienstleistungen können nicht, verspätet oder allenfalls nur zu schlechteren Konditionen über einen anderen Handelsplatz ausgeführt werden;
- Zahlungen können durch Korrespondenz- oder Empfängerbanken gesperrt und allenfalls weder zurückgeleitet noch ausgeführt werden;
- Sie können in eine ausländische aufsichts- oder strafrechtliche Untersuchung involviert werden;
- Dividenden- oder Zinszahlungen können zurückbehalten werden;
- Sie können gezwungen werden, Wertschriften oder andere Finanzinstrumente zu veräussern.